



# Forschungsförderungsfonds der Medizinischen Fakultät (FFM)

## Forschungsjahr für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

### Merkblatt und Leitfaden für die Antragstellung

#### Art der Förderung

Ziel des Forschungsjahres ist es, exzellente Nachwuchswissenschaftler/-innen weitestgehend von klinischen Routineaufgaben und/oder Lehrtätigkeiten sowie administrativen Aufgaben freizustellen. Ihnen soll ermöglicht werden,

- sich ausschließlich der Bearbeitung eines Forschungsprojektes zu widmen
- eine Arbeitsgruppe aufzubauen
- ein Labor zu etablieren
- Drittmittelinwerbungen durchzuführen
- befristet in eine andere Einrichtung der Medizinischen Fakultät zu wechseln, um dort neue Methoden zu erlernen

und / oder

- sich zu habilitieren

Für die Zeit des Forschungsjahres wird der Einrichtung, in der die Nachwuchswissenschaftlerin bzw. der Nachwuchswissenschaftler beschäftigt ist, eine gleichwertige Ausgleichsstelle zur Verfügung gestellt. Damit soll die entgehende Kapazität in Krankenversorgung und/oder Lehre kompensiert werden.

Die Ausgleichsstellen dienen nicht dazu, den Einrichtungen einen Beitrag zu möglicherweise zu erbringenden Einsparleistungen zur Verfügung zu stellen.

## Voraussetzung zur Antragstellung

Das Forschungsjahr können Nachwuchswissenschaftler/-innen beantragen, die bei der Antragstellung nicht älter als 38 Jahre alt sind und mindestens einen der nachstehenden Punkte vorweisen können:

- ➔ besondere wissenschaftliche Leistungen, nachgewiesen durch Publikationen in international hochrangigen Fachzeitschriften
- ➔ erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln (im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens)
- ➔ ein mindestens einjähriger erfolgreicher Forschungsaufenthalt im Ausland.

Bereits habilitierte Wissenschaftler/-innen können an dem Programm nicht teilnehmen.

## Antragstellung

Der Antrag kann formlos gestellt werden, muss aber folgende Informationen enthalten:

- a) Beschreibung des für das Forschungsjahr geplanten Vorhabens
- b) Befürwortung des Antrages durch die Direktorin/den Direktor der Einrichtung, in der das Forschungsjahr durchgeführt werden soll; weichen Beschäftigungsstelle und Zielort des Forschungsjahres voneinander ab, muss dem Antrag eine Einverständniserklärung durch die aufnehmende Einrichtung beigelegt werden
- c) Bestätigung, dass die/der Antragsteller/-in für die Dauer des Forschungsjahres eine haushaltsfinanzierte Stelle innehat
- d) Vollständigen Lebenslauf, incl. Titel und Note der Promotion
- e) Vollständiges Publikationsverzeichnis, gegliedert entsprechend den [„Richtlinien für die Durchführung des Habilitationsverfahren“](#)
- f) Bei Auslandsaufenthalten: Beifügung von Beurteilungen, aus denen sich der Inhalt der ausgeübten Tätigkeiten ergibt
- g) Bei Drittmiteleinwerbungen: Beifügung der Bewilligungsmittelteilungen
- h) Hinweise auf besondere Tätigkeiten in der Forschung, z.B. Betreuung von Doktoranden, Patente, Mitgliedschaften in Fachgesellschaften, Gutachtertätigkeiten etc.

Anträge müssen dem Fakultätsausschuss für Angelegenheiten der Forschung (FAF) bis spätestens 01. April eines Jahres vorliegen. Im Rahmen eines internen Begutachtungsverfahrens werden zwei Anträge zur Förderung ausgewählt. Das Forschungsjahr beginnt mit dem Studienjahr des gleichen Jahres und endet mit Ablauf des Sommersemesters des Folgejahres (01. Oktober - 30. September).

Dieses Förderprogramm wird aus dem Forschungsförderungsfond der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg (FFM) finanziert. Anträge können nur aus Einrichtung heraus gestellt werden, die an der Finanzierung des FFM beteiligt sind.